



**Gemeinde Ettiswil**

---

# **Friedhof- und Bestattungsreglement**

**Beschlossen an der Gemeindeversammlung**

**vom 7. Mai 2024**

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
Art. 1	Geltungsbereich .....	3
Art. 2	Zuständigkeitsbereich .....	3
Art. 3	Friedhofverwaltung .....	3
<b>II.</b>	<b>BESTATTUNGEN.....</b>	<b>4</b>
Art. 4	Meldepflicht .....	4
Art. 5	Einsargung .....	4
Art. 6	Kremation.....	4
Art. 7	Leichenüberführung in Totenkapelle .....	4
Art. 8	Bestattungsarten.....	4
Art. 9	Bestattungsbewilligung .....	5
Art. 10	Anordnung der Bestattung.....	5
Art. 11	Bestattungsfrist .....	5
Art. 12	Religiöse Handlung bei der Bestattung .....	5
Art. 13	Zivile Bestattung .....	5
Art. 14	Verbot der Graböffnung .....	5
Art. 15	Grabbesetzung .....	6
Art. 16	Verstorbene aus anderen Gemeinden .....	6
Art. 17	Schicklichkeit .....	6
<b>IV.</b>	<b>FRIEDHOF .....</b>	<b>6</b>
Art. 18	Ordnung .....	6
Art. 19	Haftung .....	6
Art. 20	Schadenersatz .....	7
Art. 21	Gräberarten.....	7
Art. 22	Reihengräber .....	7
Art. 23	Gemeinschaftsgrab.....	7
Art. 24	Friedhain .....	7
Art. 25	Grabesruhe .....	8
Art. 26	Räumung von Grabstätten.....	8
<b>V.</b>	<b>GRABMÄLER .....</b>	<b>8</b>
Art. 27	Erstellungspflicht.....	8
Art. 28	Genehmigungspflicht .....	9
Art. 29	Gestaltung.....	9
Art. 30	Platzierung, Fundamente.....	9
Art. 31	Arbeiten auf dem Friedhof .....	9
Art. 32	Masse, Beschaffenheit, Materialien und Bearbeitung .....	9
<b>VI.</b>	<b>GRABUNTERHALT .....</b>	<b>10</b>
Art. 33	Bepflanzung der Gräber .....	10
Art. 34	Grabpflege .....	10
Art. 35	Abfälle .....	10
Art. 36	Allgemeiner Unterhalt .....	10
<b>VII.</b>	<b>RECHNUNGSWESEN .....</b>	<b>10</b>
Art. 37	Bestattungskosten .....	10
Art. 38	Kostenverteilung unter den beteiligten Gemeinden.....	10
<b>VIII.</b>	<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>11</b>
Art. 39	Rechtsmittel .....	11
Art. 40	Übergangsregelung .....	11
Art. 41	Kantonales Recht.....	11
Art. 42	Inkrafttreten .....	11

Die Einwohnergemeinde Ettiswil erlässt, nach Rücksprache mit den Einwohnergemeinden Alberswil und Stadt Willisau, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 und § 16 der Gemeindeordnung vom 15. Mai 2007 folgendes Reglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement ordnet das Bestattungswesen sowie die Benützung der Friedhofanlage Ettiswil. Die Friedhofanlage Ettiswil ist die ordentliche Begräbnisstätte des Friedhofkreises Ettiswil. Der Friedhofkreis Ettiswil umfasst die Gebiete der Einwohnergemeinden Ettiswil und Alberswil sowie das Gebiet Wyden der Stadt Willisau.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften kantonaler Erlasse über das Friedhof- und Bestattungswesen.
- <sup>3</sup> Die Friedhofanlage Ettiswil befindet sich auf dem Grundstück Nr. 41, GB Ettiswil. Eigentümerin ist die röm.-kath. Kirchgemeinde Ettiswil.

### **Art. 2 Zuständigkeitsbereich**

- <sup>1</sup> Die Friedhofanlage und die Bestattungen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates Ettiswil. Er bezeichnet aus seiner Mitte ein zuständiges Mitglied.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat überträgt den Vollzug und die Verwaltung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Friedhofverwaltung.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung zu diesem Reglement.

### **Art. 3 Friedhofverwaltung**

- <sup>1</sup> Der Friedhofverwaltung obliegt die Leitung und Überwachung des gesamten Friedhof- und Bestattungswesen. Sie vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und sorgt für die Handhabung und Befolgung dieses Reglements und der regierungsrätlichen Verordnung.
- <sup>2</sup> Die Friedhofverwaltung weist den Aufbewahrungsraum und die Gräber auf dem Friedhof Ettiswil zu und führt die Gräberkontrolle. Sie besorgt das Rechnungswesen und stellt die Grab- und Bestattungsgebühren in Rechnung.

## II. Bestattungen

### Art. 4 Meldepflicht

- <sup>1</sup> Jeder Todesfall und Leichenfund ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt und der Friedhofverwaltung zu melden.
- <sup>2</sup> Bei der Meldung des Todesfalls sind das Datum, die Art und der Ort der Bestattung anzugeben.
- <sup>3</sup> Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind meldepflichtig. Es ist eine Arztbescheinigung vorzuweisen, wonach das Kind bei der Geburt tot war.

### Art. 5 Einsargung

- <sup>1</sup> Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist der Leichnam sofort einzusargen. Für die Erdbestattung ist ein Sarg aus leicht verrottbarem, umweltschonendem Material zu verwenden. Für die Feuerbestattung ist ein Spezialsarg vorgeschrieben.
- <sup>2</sup> Für jede verstorbene Person ist ein Sarg zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist gestattet für eine bei der Niederkunft verstorbenen Mutter mit ihrem toten Kind.
- <sup>3</sup> Übersteigt die Abmessung des Sarges die üblichen Dimensionen, ist der Friedhofverwaltung rechtzeitig eine Mitteilung zu machen.

### Art. 6 Kremation

Bei einer Urnenbestattung sind die Angehörigen für die ordnungsgemässe Kremation des Leichnams verantwortlich. Die Urne muss aus verrottbarem Material sein (unbehandeltes Holz oder unglasierter Ton).

### Art. 7 Leichenüberführung in Totenkapelle

Die Überführung von Verstorbenen in die Totenkapelle soll in der Regel unmittelbar nach der Einsargung erfolgen. Auf Weisung des Arztes hat die Überführung sofort nach dem Tode stattzufinden.

### Art. 8 Bestattungsarten

- <sup>1</sup> Bestattungsarten sind:
  - a. Erdbestattung (Beerdigung)
  - b. Urnenbeisetzung (Kremation)
  - c. Aschenbeisetzung (Kremation; Friedhain)
- <sup>2</sup> Der Wille der verstorbenen Person ist zu respektieren. Fehlt eine entsprechende Erklärung, bestimmen die nächsten Angehörigen oder in besonderen Fällen der Kantonsarzt die Bestattungsart. Liegt kein Begehren vor, sind keine Angehörigen bekannt oder erfolgt die Beisetzung auf Kosten der Gemeinde, wird die Art der Bestattung von der Friedhofverwaltung angeordnet.
- <sup>3</sup> Die Sarg-, Urnen- und Kreuzträger sind von den Angehörigen der verstorbenen Person zu bestimmen.

### **Art. 9 Bestattungsbewilligung**

<sup>1</sup> Die Bestattung darf nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung des zuständigen Zivilstandsamtes, aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung oder wenn die Staatsanwaltschaft die Bestattung bewilligt hat, vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Das Zivilstandsamt sorgt dafür, dass bei einer Kremation die zuständige Stelle des Kremationssortes benachrichtigt wird.

### **Art. 10 Anordnung der Bestattung**

Die Friedhofverwaltung trifft die notwendigen Massnahmen für die Bestattung:

- a) Festsetzen von Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt;
- b) Meldung an die zuständigen Funktionäre.

### **Art. 11 Bestattungsfrist**

<sup>1</sup> Die verstorbene Person darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erdbestattet oder kremiert werden. Die Erdbestattung hat spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu erfolgen.

<sup>2</sup> Im Falle einer Urnenbeisetzung oder Beisetzung im Friedhain sind die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person auf eigene Rechnung für die ordnungsgemäss Kremation der Leiche verantwortlich.

<sup>3</sup> Ausnahmen sind gemäss kantonaler Verordnung über das Bestattungswesen möglich und benötigen die Einwilligung der Friedhofverwaltung.

### **Art. 12 Religiöse Handlung bei der Bestattung**

<sup>1</sup> Die kirchliche Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Die Angehörigen oder Erben haben sich direkt mit dem betreffenden Pfarramt in Verbindung zu setzen.

<sup>2</sup> Bei Verstorbenen, die einer nichtlandeskirchlichen Konfession angehörten oder konfessionslos waren, ist mit der Friedhofverwaltung Kontakt aufzunehmen.

### **Art. 13 Zivile Bestattung**

Erfolgt keine religiöse Bestattung, wird die zivile Bestattung von der Friedhofverwaltung festgelegt.

### **Art. 14 Verbot der Graböffnung**

<sup>1</sup> Vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe darf kein Grab geöffnet werden.

<sup>2</sup> Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumation) ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztes oder auf Verfügung der Staatsanwaltschaft gestattet.

<sup>3</sup> Ausnahmen bei Urnengräbern bedürfen der Bewilligung der Friedhofverwaltung.

<sup>4</sup> Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers. Es erfolgt keine Rückerstattung der bezahlten Grabgebühren.

### **Art. 15 Grabbesetzung**

- <sup>1</sup> Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden.
- <sup>2</sup> Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:
  - a. Bestattung einer Mutter mit ihrem neugeborenen verstorbenen Kind.
  - b. Urnen in Reihengräbern, sofern die Angehörigen mit der noch verbleibenden Grabesruhe einverstanden sind oder es dem Willen der verstorbenen Person entspricht.  
Die zusätzliche Beschriftung auf dem Grabmal muss der bestehenden Beschriftung angepasst sein.

### **Art. 16 Verstorbene aus anderen Gemeinden**

Erdbestattungen, Urnen- und Aschenbeisetzungen von Personen mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb des Friedhofkreises können durch die Friedhofverwaltung bewilligt werden. Die Gebühren richten sich nach der Friedhofverordnung.

### **Art. 17 Schicklichkeit**

Die Einwohnergemeinde sorgt für eine würdige Bestattung. Diese hat zu den ortsüblichen, festgesetzten Zeiten stattzufinden.

## **IV. FRIEDHOF**

### **Art. 18 Ordnung**

- <sup>1</sup> Die Friedhofanlage steht unter öffentlichem Schutz. Sie ist die Gedenkstätte der Verstorbenen und gilt als Besinnungsort. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere sind untersagt:
  - a. das Verursachen von unnötigem Lärm und das Spielen;
  - b. das Befahren mit Fahrrädern, fahrradähnlichen Spiel- und Sportgeräten und Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge);
  - c. das Ablegen von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behältern.
- <sup>2</sup> Ausnahmen für spezielle Transporte bewilligt die Friedhofverwaltung. Materialtransporte sind der Friedhofverwaltung zu melden. Deren Weisungen sind einzuhalten.

### **Art. 19 Haftung**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Ettiswil lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab, die sich zufolge unbefugtem Aufhalten von Personen auf der Friedhofanlage ereignen. Dies gilt auch für Beschädigungen von Grabmälern und Bepflanzungen, die durch Naturereignisse oder Grabsenkungen entstehen oder durch Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung und Diebstahl abgelehnt.
- <sup>2</sup> Personen, die berufsmässig auf den Friedhofsanlagen tätig sind, haben entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

## **Art. 20 Schadenersatz**

Wer beim Setzen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist gemäss Schweizerischem Obligationenrecht schadenersatzpflichtig.

## **Art. 21 Gräberarten**

<sup>1</sup> Grundlage für die Friedhofeinteilung ist der Friedhofplan. Es stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:

- a. Reihengräber für Erdbestattungen
- b. Reihengräber für Urnenbestattungen
- c. Kindergräber bis 12 Jahre für Erdbestattungen
- d. Kindergräber bis 12 Jahre für Urnenbestattungen
- e. Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen
- f. Friedhain für Aschenbeisetzung mit Beschriftung auf Gedenktafel
- g. Friedhain für anonyme Aschenbeisetzung

<sup>2</sup> Die Friedhofverwaltung nimmt die systematische Zuweisung des Grabplatzes vor. Der Standort der Grabstelle kann nicht im Voraus reserviert werden.

## **Art. 22 Reihengräber**

<sup>1</sup> Die Reihengräber stehen für Erd- und Urnenbestattungen zur Verfügung. Die Freihaltung einzelner Grabstellen innerhalb der Reihen für eine allfällig spätere Benützung ist nicht zulässig. Die Gräber werden fortlaufend angelegt.

<sup>2</sup> Für die Priestergräber gilt das Reglement der Kirchgemeinde.

## **Art. 23 Gemeinschaftsgrab**

<sup>1</sup> Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche der verstorbenen Person mit einer Urne beigesetzt.

<sup>2</sup> Die Namensinschrift für die im Gemeinschaftsgrab beigesetzten Personen, mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr, ist fakultativ und geht zu Lasten der Angehörigen. Die Angehörigen haben bei der Friedhofverwaltung eine Erklärung für die Namensinschrift zu unterzeichnen. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, die Beschriftung ohne Vorankündigung nach Ablauf von 10 Jahren zu entfernen.

<sup>3</sup> Die Pflege des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch die Gemeinde. Ein persönlicher Blumen- und Grabschmuck sowie Andenken (z.B. Bilder) der Verstorbenen sind während drei Tagen bei der Grabstelle und 30 Tage in der vorgesehenen Blumennische gestattet. Über Allerheiligen ist das Aufstellen von Grabschmuck ab drei Tage vorher und bis 20 Tage nachher in der Blumennische gestattet.

<sup>4</sup> Nach Ablauf dieser Fristen sind Blumen- und Grabschmuck sowie Andenken durch die Angehörigen zu entfernen. Werden die Fristen nicht eingehalten, wird die Räumung durch die Friedhofverwaltung veranlasst.

## **Art. 24 Friedhain**

<sup>1</sup> In den einzelnen Grabstellen im Friedhain kann nur die Asche von Verstorbenen beigesetzt werden. Für die Aschenbeisetzungen sind Urnen zu verwenden. Die Urnen müssen einfach zu öffnen sein.

<sup>2</sup> Die Angehörigen haben für die Aschenbeisetzung folgende Wahlmöglichkeit:

- a) Friedhain mit Beschriftung
- b) Friedhain ohne Beschriftung (anonym)

<sup>3</sup> Die Beschriftung der Steinplatte mit Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr im Friedhain mit Beschriftung wird von der Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Die Kosten sind in der Bestattungsgebühr inbegriffen. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, die Beschriftung ohne Vorankündigung nach Ablauf von 10 Jahren zu entfernen.

<sup>4</sup> Die Pflege des Friedhains erfolgt durch die Gemeinde. Ein persönlicher Blumen- und Grab schmuck sowie Andenken (z.B. Bilder) der Verstorbenen sind während drei Tagen bei der Grabstelle und 30 Tage in der vorgesehenen Blumennische gestattet. Über Allerheiligen ist das Aufstellen von Grabschmuck ab drei Tage vorher und bis 20 Tage nachher in der Blumen-nische gestattet.

## **Art. 25 Grabesruhe**

<sup>1</sup> Die minimale Grabesruhe dauert bei:

- |  |          |
|--|----------|
| a. Reihengräber für Erdbestattung        | 20 Jahre |
| b. Reihengräber für Urnenbestattung      | 10 Jahre |
| c. Kindergräber für Erdbestattung        | 12 Jahre |
| d. Kindergräber für Urnenbestattung      | 10 Jahre |
| d. Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattung | 10 Jahre |
| e. Friedhain mit Aschenbeisetzung        | 10 Jahre |

<sup>2</sup> Bei Urnenbeisetzungen in Erdbestattungs-Reihengräbern läuft die Grabesruhe der Urne mit derjenigen der Erdbestattung ab. Bei der Beisetzung einer zweiten Urne in ein Urnen-Reihen-grab endet die Grabesruhe der zweiten Urne mit jener der ersten Bestattung.

## **Art. 26 Räumung von Grabstätten**

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabmäler und die Pflanzen nach vorausgegangener Be-kanntmachung von den Angehörigen innerhalb der festgesetzten Frist wegzuräumen.

<sup>2</sup> Nach Ablauf dieser Frist gehen die übrig gebliebenen Grabmäler und Pflanzen ins Eigentum der Einwohnergemeinde Ettiswil über.

<sup>3</sup> Die Räumung der Grabstätten wird von der Gemeinde öffentlich angezeigt.

# **V. GRABMÄLER**

## **Art. 27 Erstellungspflicht**

Für alle Gräber, mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes und des Friedhains, sind durch die Angehörigen oder die Erben Grabmäler erstellen zu lassen.

### **Art. 28 Genehmigungspflicht**

- <sup>1</sup> Die Errichtung von Grabmälern oder Änderungen an solchen sind nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung gestattet. Die Anträge sind rechtzeitig, vor Beginn der Arbeiten der Friedhofverwaltung, einzureichen.
- <sup>2</sup> Für die Anträge sind die bei der Friedhofverwaltung erhältlichen Formulare zu verwenden und im Doppel einzureichen. Der Entwurf hat den Grundriss, die Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1:10 mit Angaben über das Material, dessen Bearbeitung, die Schmuckverteilung, die Schrift und Schriftfarbe zu enthalten.
- <sup>3</sup> Die Friedhofverwaltung ist ermächtigt, Grabmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen oder den verlangten Abänderungen entsprechen, auf Kosten der Auftraggeber entfernen zu lassen.

### **Art. 29 Gestaltung**

- <sup>1</sup> Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wachhalten soll und eine Aussage über deren Leben und Glauben enthalten kann.
- <sup>2</sup> Die Grabmäler sollen den ästhetischen Anforderungen des Friedhofes und dem religiösen Empfinden der Bevölkerung entsprechen. Sie sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einordnen. Form und Material sind daher auf die Gesamtwirkung abzustimmen.
- <sup>3</sup> Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verpflichtet, die Grabmäler zu unterhalten. Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind durch die Angehörigen wieder instand zu stellen. Vernachlässigte Grabmäler werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen der verstorbenen Person unterhalten.

### **Art. 30 Platzierung, Fundamente**

- <sup>1</sup> Die Grabmäler dürfen nur parallel zur Stirnseite stehen und müssen auf die bestehenden Fundamente angebracht werden.
- <sup>2</sup> Weihwassergefässe sind dem Grabmal anzupassen und in einem Abstand von etwa zehn Zentimeter vom Wegrand zu setzen.
- <sup>3</sup> Die Fundamente der Erdbestattungs-Reihengräber werden durch die Friedhofverwaltung erstellt. Bei den Urnen-Reihengräbern werden durch die Friedhofverwaltung seitlich Stellriemen angebracht.

### **Art. 31 Arbeiten auf dem Friedhof**

- <sup>1</sup> Drei Werktage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.
- <sup>2</sup> Bildhauer und Grabsteinlieferanten haben ihre Arbeit zwei Werktage vor den genannten Feiertagen zu beenden. Sie haben den Arbeitsplatz in sauberem Zustand zu hinterlassen. Überschüssiges Material (Grababraum etc.) ist durch die beauftragten Unternehmer zu entsorgen.

### **Art. 32 Masse, Beschaffenheit, Materialien und Bearbeitung**

Für die Beschaffung der Grabmäler, wie Ausmasse, Materialien, Bearbeitung, Inschrift, usw. erlässt der Gemeinderat in der Friedhofverordnung verbindliche Richtlinien.

## **VI. GRABUNTERHALT**

### **Art. 33 Bepflanzung der Gräber**

- <sup>1</sup> Die Bepflanzung der Gräber und deren Unterhalt ist Sache der Angehörigen. Dies kann selbst besorgt oder einer Gärtnerei übertragen werden. Die Bepflanzung darf die Höhe von 60 cm nicht übersteigen.
- <sup>2</sup> Die allgemeine Bepflanzung soll sich möglichst dem Charakter des Grabfeldes anpassen.
- <sup>3</sup> Bei der Gestaltung der Gräber ist auf die Nachbargräber Rücksicht zu nehmen.
- <sup>4</sup> Die Bepflanzung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes und des Friedhains erfolgt durch die Friedhofverwaltung. Es sind keine individuellen Bepflanzungen und Grabschmuck zulässig.

### **Art. 34 Grabpflege**

- <sup>1</sup> Der Grabunterhalt ist Pflicht der Angehörigen der verstorbenen Person. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Mahnung durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen oder Erben unterhalten. Die Friedhofverwaltung ist befugt, für Denkmal und Grabunterhalt finanzielle Sicherstellung zu verlangen.
- <sup>2</sup> Bei Vernachlässigung kann der Grabunterhalt nach erfolgloser Aufforderung durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen veranlasst werden.
- <sup>3</sup> Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden von der Friedhofverwaltung in einfacher Weise unterhalten.

### **Art. 35 Abfälle**

Alle Abfälle sind getrennt nach der Entsorgungsmöglichkeit in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen wegzuräumen.

### **Art. 36 Allgemeiner Unterhalt**

Der allgemeine Unterhalt der Friedhofanlage ausserhalb der Grabplätze geht zu Lasten der Gemeinden im Friedhofkreis.

## **VII. Rechnungswesen**

### **Art. 37 Bestattungskosten**

Sämtliche Gebühren, Tarife und Kosten werden durch den Gemeinderat Ettiswil in der Friedhofverordnung geregelt.

### **Art. 38 Kostenverteilung unter den beteiligten Gemeinden**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsführung für die Friedhofanlage Ettiswil erfolgt durch die Einwohnergemeinde Ettiswil.

<sup>2</sup> Die Kostentragung für den allgemeinen Unterhalt an der Friedhofanlage sowie den durch die Gebühren nicht gedeckten Bestattungskostenanteil der an der Friedhofanlage Ettiswil beteiligten Friedhofgemeinden richtet sich nach § 19 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

## **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 39 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Ettiswil schriftlich Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

### **Art. 40 Übergangsregelung**

Grabmale, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellt wurden, dürfen in ihrem Zustand bestehen bleiben.

### **Art. 41 Kantonaies Recht**

Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 bleiben vorbehalten.

### **Art. 42 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom 7. Mai 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 19. Mai 2005.

### **Gemeinderat Ettiswil**

Samuel Kreyenbühl  
Gemeindepräsident

Elmar Stöckli  
Gemeindeschreiber

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Ettiswil vom .....